



AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

2. Jahrgang.

XXIII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. Dezember 1916.

Inhalt: 357. Transportmittelklassifikation. 358. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916. Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren. 359. Auflösung der alten und Einsetzung der neuen Ortsschulrate. 360. Schulfrei-Tage und Ferien. 361. Weideverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen. 362. Vorratsaufnahme getrockneter Pflaumen und Pflaumenmuses. 363. Zucker für Bienen. 364. Kundmachung. 365. Kundmachung—Richt-Höchstpreise.

357.

Transportmittelklassifikation.

Das Militärgeneralgouvernement für das k. u. k. Okkupationsgebiet hat auf Grund des § 8 der Verordnung des k. u. k. Armeeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke, die Klassifikation der angemeldeten Transportmittel des Kreises Wierzbnik angeordnet.

Der Tag, der Ort und die Zeit des Beginnes der Klassifikation für jede Gemeinde, jedes Dorf und jede Ortschaft ist ersichtlich aus dem weiter unten angegebenen Geschäftsplane.

Die im Geschäftsplane nicht angeführten Ortschaften haben die in ihrem Bereiche eventuell befindlichen Transportmittel, an diesem Tage und in derselben Zeit der Kommission vorzuführen, in welcher diese Ortschaft nach welcher der Name der betreffenden Gemeinde bezeichnet wird, stellig

sein soll, z. B. Szkleniec würde seine Transportmittel an diesem Tage und um diese Zeit vorzuführen haben, wann das Dorf Wielka wieß seine Transportmittel vorführen wird.

Jeder Transportmittelbesitzer hat seine Transportmittel in ihrer gewöhnlichen Verwendungsart einzeln der Kommission vorzuführen oder vorführen zu lassen, und zwar Reitpferde und Tragtiere gezäumt und gesattelt, einzeln an der Hand. Fuhrwerke jeder Art mit den beschrifteten Zugtieren bespannt, über die Anzahl der Zugtiere etwa vorhandene Fuhrwerke an die bespannten angehängt; allenfalls vorhandenes Reservereizeug und Zuggeschirr auf den Fuhrwerken verladen. Motorfahrzeuge samt allem Zugehör nach Tunlichkeit betriebsfähig, sonst auf entsprechende Art. Nach Bespannung der Fuhrwerke etwa erübrigende Zugtiere sind mit dem allenfalls vorhandenen Zuggeschirr, Hunde mit Beisskörben versehen, an der Hand einzeln oder paarweise vorzuführen.

Transportmittelbesitzer, welche wohl Fuhrwerke, aber keine Zugtiere besitzen, führen diese nach Weisung des Gemeindevorstehers (Schultheissen) angehängt an die bespannten Fuhrwerke der anderen Transportmittelbesitzer derselben Ortschaft vor.

Über die durch die Kommission tauglich, beziehungsweise brauchbar befundenen Transportmittel und das Zugehör erhält der Besitzer ein Widmungsblatt, welches vom Besitzer entgegengenommen und sorgfältig aufbewahrt werden muß.

Die weiteren Verpflichtungen, welche aus der Übernahme des Widmungsblattes erwachsen, sind in der Belehrung zu demselben enthalten.

Die Besitzer von Transportmitteln, welche vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden im Sinne des § 23 der Verordnung des k. u. k. Armeekorpskommandanten--soweit die Handlung nicht unter eine strengere Strafe fällt -- mit Geldstrafe bis zu 3000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei

Monaten, eventuell nebst der Geldstrafe auch noch mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

Auf Grund der M. G. G. Verordnung vom 25. Oktober 1916 VIII № 70.765/16 wird ferner bekanntgegeben, daß zur Klassifikation der Transportmittel ohne Ausnahme alle Pferde, auch die nach § 10 Pkt. 1—6 der zitierten A. O. K. Vrdg. befreiten, vorzuführen sind, bei welcher Gelegenheit sie mit einem Brandzeichen versehen werden.

Pferde die nach Ablauf der Klassifikation, das Brandzeichen nicht tragen, unterliegen der Beschlagnahme ohne Entschädigung. Wer versucht das Brandzeichen nachzuahmen, oder wer auch nur im Besitze eines geeigneten Brandeisens gefunden wird, unterliegt der Bestrafung wegen Urkundenfälschung.

Pferde die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen, werden einer Nachklassifikation unterzogen und hiebei ebenfalls mit Brandzeichen versehen.

Den obenangeführten Teil der vorliegenden Verordnung werden die Gemeindeämter in der Form einer Kundmachung bekommen. In den Kundmachungen werden nur diese Klassifikations-Tage-Orte und Zeit angegeben, welche sich auf die betreffende Gemeinde beziehen werden.

Die erwähnten Kundmachungen sind sofort nach deren Empfang auf öffentlichen Stellen in allen Ortschaften des Gemeindebereiches zu affizieren.

Der Gemeindevorsteher und die Schultheissen haben bei der Klassifikation der Transportmittel von den betreffenden Gemeinden beziehungsweise Ortschaften, solange dieselbe nicht beendet wird, anwesend zu sein.

Der Gemeindevorsteher fungiert zugleich hinsichtlich der Klassifikation der Transportmittel seiner Gemeinde als Kommissionsmitglied.

Die Gemeindevorsteher und Schultheissen haben es unbedingt zustande zubringen, daß alle Transportmittel mindestens auf eine Stunde vor dem Beginn der Klassifikation der betreffenden Ortschaft an dem Sammelplatze, an welchen die Klassifikation stattfinden wird, stellig gemacht werden; alle Transportmittel sind in der alphabetischen Reihenfolge der Namen deren Besitzer innerhalb der gegebenen Ortschaft aufzustellen, in dieser Reihenfolge werden dieselben ausgerufen werden.

Diejenigen Besitzer, deren Transportmittel nicht in der bestimmten Zeit am Klassifikationsorte erscheinen werden, werden bestraft, ausserdem werden ihre Transportmittel erst zuletzt klassifiziert.

Die Transportmittel, welche an dem bestimmten Tage nichtgerechtigt nicht vorgeführt werden, sind unbedingt am nächsten Tage, in dem nächsten Klassifikationsorte, der Kommission vorzuführen.

Durch die rechtzeitige Vorführung der Transportmittel werden deren Besitzer den unnützen Zeitverlust vermeiden können.

Vor Beginn der Klassifikation jeder Ortschaft hat der Gemeindevorsteher und der betreffende Schultheiss, alle in dem Zeitraum von der Anmeldung der Transportmittel bis zum Klassifikations-tage in dem Stande der Transportmittel dieser Ortschaft vorgekommenen Veränderungen, der Klas-

sifikationskommission, behufs Berichtigung der anher vorgelegten Anmeldungen und der auf Grund derselben hieramts verfertigten Anmeldungsausweise, zu melden.

Die Gemeindevorsteher der als Klassifikationsorte bestimmten Gemeinden haben am Sammelplatze ein entsprechendes Lokal für die Klassifikationskommission (einen durchgängigen Schuppen oder ebensolche geräumige Flur) bereitzuhalten, es sind in dasselbe zwei grosse Tische und einige Stühle hineinzustellen, für jeden Amtstag sind etliche Pfund Holzkohle zur Erhitzung der Brenneisen vorzubereiten.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt für den Tag — der Klassifikation der Transportmittel der betreffenden Ortschaften aus denselben keine Fuhren zu Vorspanndiensten zu bestimmen.

Die Kommandanten der Arbeiterabteilungen und anderer militärischen Anstalten und Abteilungen, werden auch in dieser Hinsicht entsprechende Massnahmen zu treffen haben.

Die Gendarmeriepostenkommandos sind verpflichtet über Verlangen der Gemeindevorsteher und der Schultheissen dieselben in der Hinsicht zu unterstützen, daß alle Transportmittel von den betreffenden Ortschaften an dem Sammelplatze rechtzeitig stellig gemacht werden. Ausserdem haben die Gendarmerieposten die Aufrechthaltung der Ordnung auf den Klassifikationsorten zu überwachen.

Der Geschäftsplan der Kommission

Die Klassifikation der Transportmittel		wird durchgeführt:			
der Gemeinde	des Dorfes der Ortschaft	in der Ortschaft	am am Sammel- platze Tage	am am sechszwan- zigsten Jänner 1917	in der Zeit
Tarczek	Łomno-Zarzecze Grabków-Brandys Dąbrowa Poduchowna Dąbrowa Skarbowa Krajków Tarczek Sierzawy Świątomarz	Wierzbnik	am Ringplatz	26.	8 Uhr vorm.
					9 " "
					10 " "
					10 " "
					11 " "
					11 " nachm.
Tarczek	Brzezie Modrzewie Jadowniki Jawor Jawor Kolonia	Wierzbnik	am Ringplatz	27.	8 Uhr vorm.
					9 " "
					10 " "
					11 1/2 " "
					11 1/2 " "
Rzepin	Bostów Bostów Kolonia Chybyce-Bernardów Dąbrowa Chybycka Dąbrowa Chybycka Kolonia Nieczulice Nieczulice Kolonia	Wierzbnik	am Ringplatz	27.	1 Uhr nachm.
					1 " "
					1 " "
					2 " "
					2 " "
					2 " "
					2 " "
Rzepin	Wawrzeńczyce Wawrzeńczyce Kolonia Wieloborowice Pokrzywnica Wymysłów Trzeszków Trzeszków Kolonia Bukówka Zapniów Bukówka Kolonia Radkówice Świślina Rzepinek Godów	Wierzbnik	am Ringplatz	29.	8 Uhr vorm.
					8 " "
					8 " "
					8 " "
					8 " "
					9 " "
					9 " "
					10 " "
					10 " "
					11 " "
					11 " nachm.
Rzepin	Godów Kolonia Kalków Warszówek Wędrzysów Dąbrowa Pawłowska Pawłów Zygmuntów Trzcianka Kolonia Kolonia Zbrza Gębice Kolonia Ambrozów Rrzepin I i II	Wierzbnik	am Ringplatz	30.	8 Uhr vorm.
					8 " "
					9 " "
					9 " "
					9 " "
					10 " "
					10 " "
					11 " "
					11 " "
					11 " "
					11 " "
					12 " mittags

der Transportmittelklassifikation:

Zur Klassifikation ist laut Anmeldungen vorzuführen folgende Anzahl von:															ANMERKUNG
Pferden	Maultieren, Eseln, Maulesein	Zugochsen	Zughunden	Reitzeugen	Zuggeschirren			Personenwagen	Städtischen Wagen	Wirtschafts- wagen		2 oder 4-rädrige Karren für Pferde	Ochsenwagen	Hundewagen	
					für Pferde	für Ochsen	für Hunde			ein- spännig	zwei- spännig				
45		2		1	45			2	4	21 1/2	11				
30					34			1		14	4				
14					18					10					
54				2	65 1/2					32 1/2	3 1/2				
24					25 1/2					15 1/2	1				
59					62			1		26 1/2	4 1/2				
62					76			2		5	45 1/2				
15					18					12					
62					56 1/2			2		19 1/2	6				
15					12				1/2	2					
65					67					5 1/2	19 1/2		1		
11					11						4 1/2				
24					24						13 1/2				
23					22					7 1/2	1/2				
9					9					8					
47					47					15 1/2	6				
9					7					5 1/2					
3					3					3					
10					10					3 1/2	1 1/2				
25					26					10 1/2	2 1/2				
5					5					3	1				
10					10					4					
13					13					10 1/2					
39					35				2	20 1/2	5				
18					17					8	4				
30					28				1	10	7				
7					7					3 1/2					
26					26		1			11	3				
12					12					5 1/2	3				
87					84			3		53	13				
33					33					26					
17					16					9 1/2	3				
14					14					10	1				
5					5					2					
44					45					29 1/2	2				
24					24					6 1/2	5				
4					4					1 1/2	1				
10					10					9					
61					59			2		25	8				
9					9					5	1				
4					4					4					
9					9					6	1				
5					5					4					
8					8					4	2				
108					107			2		70	11	1			

Die Klassifikation der Transportmittel		wird durchgeführt:			
der Gemeinde	des Dorfes der Ortschaft	in der Ortschaft	am Sammel- platze	am Tage	in der Zeit
Wierzbnik	Adamów	Wierzbnik	am Ringplatz	31. am einunddreißigsten Jänner 1917	8 Uhr vorm.
	Brody				8 " "
	Rudy Brodzkie				8 " "
	Dziurów				9 " "
	Jabłonna				9 " "
	Krzyżowa Wola				9 " "
	Kuczów				9 " "
	Lipie				10 " "
	Lubienia				10 " "
	Michałów				11 " "
	Ruda				11 " "
	Starachowice				11 " "
	Styków				12 " mittags
Wanacya	12 " "				
Wierzbnik	12 " "				
Wielka Wieś	Kaczka	Wąchock	am Ringplatz	1. Februar 1917	8 Uhr vorm.
	Marcinków				8 " "
	Mostki				8 " "
	Parzów				9 " "
	Rataje				9 " "
	Wąchock				10 " "
	Węglów				10 " "
Wielka Wieś	10 " "				
Skarżysko Kościelne	Grzybowa Góra	Wąchock	am Ringplatz	am ersten Februar 1917	11 Uhr vorm.
	Jagodno				11 " "
	Lipowe Pole Plebania				11 " "
	Lipowe Pole Rządowe				1 " nachm.
	Majków				1 " "
	Michałów				1 " "
	Skarżysko				1 " "
	Świerczek				1 " "
Mirzec	Gatka	Wąchock	am Ringplatz	3. am dritten Februar 1917	8 Uhr vorm.
	Krzewa				8 " "
	Matyszyn Nowy				9 " "
	Osiny				10 " "
	Ostrożanka				11 " "
	Trębówice Górne				11 " "
	Tychów Stary i Nowy				11½ " "
Mirzec	1 " nachm.				
Błaziny	Pakośław	Iłża	am Ringplatz	5. am fünften Februar 1917	8 Uhr vorm.
	Seredzice				10 " "
	Jasioniec Ilzecki				11 " "
	Błaziny				1 " nachm.
	Maziarze				2 " "
	Piotrowe Pole				2 " "

Zur Klassifikation ist laut Anmeldungen vorzuführen folgende Anzahl von:														ANMERKUNG		
Pferden	Mantieren, Eseln, Mauleseln	Zugochsen	Zughunden	Reitzeugen	Zuggeschirren			Ochsenjochen	Personenwagen	Städtischen Wagen	Wirtschafts- wagen		2 oder 4-rädrige Karren für Pferde		Ochsenwagen	Hundewagen
					für Pferde	für Ochsen	für Hunde				ein- spännig	zwei- spännig				
15												22				
22												22				
5												5				
15												16				
19												19				
6												6				
19												17				
25												22				
34										1		34				
23												19				
8												8				
36									1	6		22½	5			
19												19				
14												14				
34												31				
4												4				
10												6				
18												16				
25												22				
13												10				
65												61	1			
2																
11												4				
35												35				
29									2			28				
10												9				
4												4				
5												5				
8												8				
42												41	1			
11									1			11				
73												62	4			
1												1				
45												43	1			
67												53				
1												1				
20												19				
91												87	1			
20												18				
138										3		80	13			
68												62				
40												40				
70												63	5			
30												29				
12												11				

Die Klassifikation der Transportmittel wird durchgeführt:					
der Gemeinde	des Dorfes der Ortschaft	in der Ortschaft	am Sammel- platze	am Tage	in der Zeit
Sienno	Nowa Wieś Stara Wieś Sienno				8 Uhr vorm. 8 " " 9 " "
Wierzchowiska	Aleksandrów Borów Bożydar Bronisławek Gozdawa Janów Jawor Solecki Rogalin Krępa Poduchowna Krępa Dolna Krępa Górna Krępa Kościelna Leszczyny Maziarze Podolany Rafałów Ratyniec Wierzchowiska Wiśniówek Wola Jaworska	R z e c z n i ó w	am Gemeindeplatz vor dem Gend. Posten	am neunten Februar 1917.	10 " " 10 " " 10 " " 10 " " 10 " " 11 " " 11 " " 11 " " 11 " nachm. 1 " " 1 " " 1 " " 1 " " 1 " " 1 " " 1 " " 1 " " 1 " " 1 " " 1 " "
Rzeczniów	Wólka Modrzejowa Kol. Wólka Modrzejowa Wieś Cieciorówka Pasztowa Wola Płusy Podkońce Aleksandrów Kotłowacz Kol. Grabowiec Grzechów Kol. Wincentów	R z e c z n i ó w	am Gemeindeplatz vor dem Gend. Posten	am zehnten Februar 1917.	8 Uhr vorm. 9 " " 10 " " 11 " " 11 " " 12 " mittags 1 " nachm. 1 " " 1 " " 1 " "
Rzeczniów	Jelanka Rzeczniów Kol. Rzeczniów Wieś Rzechów Kol. Michałów Stary Rzeczniówek Pawliczka Rzechów	R z e c z n i ó w	am Gemeindeplatz vor dem Gendarm. Posten	am zwölften Februar 1917.	8 Uhr vorm. 9 " " 10 " " 11 " " 11 " " 11 " " 1 " nachm. 1 " "
Łaziska	Antonów Bąkowa Bieliny Czerwona	Kazanów	am Ringplatz	am dreizehnten Februar 1917.	8 Uhr vorm. 9 " " 9 " "

Zur Klassifikation ist laut Anmeldungen vorzuführen folgende Anzahl von:														ANMERKUNG	
Pferden	Mantieren, Eseln, Mauleseln	Zugochsen	Zughunden	Reitzeugen	Zuggeschirren			Ochsenjochen	Personenwagen	Städtischen Wagen	Wirtschafts- wagen		Ochsenwagen		Hundewagen
					für Pferde	für Ochsen	für Hunde				ein- spännig	zwei- spännig			
28 36 66										1	27 27 52	6 5			
5 3 8 6 10 9 27 3 3 18 20 9 7 4 4 7 40 7 19			2 1 4 1 1 1 1 3 10 10 1 1 1 1 1 1 12 2		4 2 5 5 10 8 3 2 17 20 8 7 4 4 7 8 28 7 19					1	6 3 6 4 8 5 24 3 3 18 14 6 7 4 4 5 31 5 15	1 1 1 2 1 2			
26 20 47 31 43 60 12 60 15 9			1		26 20 46 30 40 60 12 60 15 9						26 20 38 30 32 56 12 57 13 9	2 2			
32 49 61 25 7 51 33 38					32 48 60 25 7 49 33 37	1					30 46 59 24 7 47 32 34	1 1			
14 48 17 23					15 45 18 23						13 36 17 18	4 4			

Die Klassifikation der Transportmittel wird durchgeführt:			
der Gemeinde	des Dorfes der Ortschaft	in der Ortschaft	am am in der Zeit
		am Ringplatz	am am in der Zeit
Miechów	Ostrówka Osuchów Kol. Osuchów Wieś Ruda Kozierowa Zakrzówek Kol. Zakrzówek Wieś	Kazanów	16. am sechzehnten Februar 1917 11 Uhr vorm. 11 " " 1 " nachm. 1 " " 1 " " 2 " "
Chotcza	Baranów Białobrzegi Gniazdków Gustawów Kijanka Niemieryczów Pole Jarentowskie Siekierka Kol. Siekierka Stara Tymienica Nowa Tymienica Stara Zajączków	Lipisko	17. am siebzehnten Februar 1917. 8 Uhr vorm. 9 " " 9 " " 9 " " 10 " " 10 " " 11 " " 11 " " 11 " " 11 " " 1 " nachm. 1 " " 1 " " 2 " "
Chotcza	Chotcza Dolna " Górna " Józefów " Nowa		8 Uhr vorm. 8 " " 9 " " 9 " "
Lipisko	Anusin Długa Wola I. " " II. " " III. Drezno Gruszczyn Józefów Katarzynów Krzywda Lipa Krępa Lipa Krępa B. Lipa Niklasy Lipa Niklasy Kol. Ludwików	Lipisko	19. am neunzehnten Februar 1917. 9 " " 10 " " 10 " " 10 " " 11 " " 11 " " 11 " " 1 " nachm. 1 " " 1 " " 1 " " 1 " " 2 " " 2 " "
Lipisko	Babilon Dąbrówka Gołębiów Jykóbowka Jelonek Lucyanów Sewerynów Małgorzacin Maruszów	Lipisko	20. am zwanzigsten Februar 1917. 8 Uhr vorm. 8 " " 8 " " 8 " " 8 " " 8 " " 8 " " 8 " " 8 " " 8 " " 8 " "

Zur Klassifikation ist laut Anmeldungen vorzuführen folgende Anzahl von:													ANMERKUNG			
Pferden	Maultieren, Eseln, Maulesel	Zugochsen	Zughunden	Reitzeugen	Zuggeschirren			Ochsenjochen	Personenwagen	Städtischen Wagen	Wirtschaftswagen			2 oder 4-rädrige Karren für Pferde	Ochsenwagen	Hundewagen
					für Pferde	für Ochsen	für Hunde				ein-spännig	zwei-spännig				
10											5	5				
20											14 1/2					
24											15	7				
15											9	4				
14											14 1/2	1				
25											18 1/2	5				
43											38					
10											8					
21											19					
14											13					
35											30					
29											26					
37											28					
19											14					
29											27					
45											41	1				
20											7 1/2					
25											22					
28											22	3				
49											39					
17											17					
13											12	1				
15											14	1				
21											1	20				
13											3	10				
15												14				
5												5				
12												11				
31												28				
18												18				
6												6				
17											1	14				
8												8				
11											4	3				
12												11				
18												18				
10												11				
11												11				
4												4				
10												8				
21												17				
8												8				
4												4				
10												7				
38											2	35				

Die Klassifikation der Transportmittel		wird durchgeführt:			
der Gemeinde	des Dorfes der Ortschaft	in der Ortschaft	am Sammel- platze	am Tage	in der Zeit
Lipsko	Nowa Wieś Nowopole Poręba Szląsk Szymanów Tomaszówka Walentynów Leopoldów Lipsko	Lipsko	am Ringplatz	20. am zwanzigsten Februar 1917	10 Uhr vorm.
					10 " "
					10 " "
					10 " "
					11 " "
					11 " "
					11 " "
Dziurków	Boiska Kalinówek Kępa Gostecka Kol. Nadwiślańska Słuszczyn Solecka Wola	Solec	am Ringplatz	21. am einund- zwanzigsten Februar 1917	8 Uhr vorm.
					8 " "
					9 " "
					9 " "
					11 " "
Dziurków	Dziurków	Solec	am Ringplatz	22. am zweind- zwanzigsten Februar 1917	8 Uhr vorm.
Pawłowice	Głina Janów Kol. Kol. Zemborzyńska Zemborzyn Stary Pawłowska Wola				9 Uhr vorm.
					1 " nachm.
Pawłowice	Sadkowie Pawłowice	Solec	am Ringplatz	23. am dreiundzwanzigsten Februar 1917	8 " "
Solec	Kępa Solecka Przedmieście Bliższe Przedmieście Dalsze Kludzie Solec I. i II.	Solec	am Ringplatz	24. am vierund- zwanzigsten Februar 1917	8 Uhr vorm.
					8 " "
					9 " "
					10 " "
					11 " "
Pętkowice	Aleksandrów-Zapusta Bałtów Bidzińszczyzna Barcuchy Ignaców Michałów Okot Osówka Nowa Osówka Stara Potoczek Skarbka Wólka Bałtowska Wólka Kolonia Wólka Pętkowska Zarzyce Poduchowne	T a r ł ó w	am Ringplatz	26. am sechsundzwanzigsten Februar 1917	8 Uhr vorm.
					9 " "
					10 " "
					10 " "
					10 " "
					11 " "
					11 " "
					11 " "
					1 " nachm.
					1 " "
					1 " "
					2 " "
					2 " "

Zur Klassifikation ist laut Anmeldungen vorzuführen folgende Anzahl von:														ANMERKUNG		
Pferden	Maultieren, Eseln, Mauleseln	Zugochsen	Zughunden	Reitzeugen	Zuggeschirren			Ochsenjochen	Personenwagen	Städtischen Wagen	Wirtschafts- wagen		2 oder 4-rädrige Karren für Pferde		Ochsenwagen	Hundewagen
					für Pferde	für Ochsen	für Hunde				ein- spännig	zwei- spännig				
12											4	8				
11												10				
9												8				
11												11				
14												14				
14												14				
10												10				
13												11				
64			2									59				
70										1	41	6		5		
5											4					
51											15	14				
40											11	6		8		
36											24	6				
144											122	8				
46											28	8				
34												26				
16												13				
14												10				
114												94				
57												38				
136												136				
129												90				
12											8	1				
53											47					
64											56					
26											20					
163											110	12				
75	1	18		1		75		9	6		11	12		4		
31						31					1	30				
4						4						5				
11						11						11				
8						8						7				
9						9						9				
57						57					21	35				
25						23					12	8		1		
17						17					12	7				
30						30					9	6				
19						22						25				
25						25						25				
10						10						10				
13						13					6	6				
5						5					2	3				

Die Klassifikation der Transportmittel		wird durchgeführt:			
der Gemeinde	des Dorfes der Ortschaft	in der Ortschaft	am Sammel- platze	am Tage	in der Zeit
Pętkowice	Pętkowice Kol. Pętkowice Wieś	Tarłów	am Ringplatz	27. siebenund- zwanzigsten Februar 1917	8 Uhr vorm.
					8 " "
Ciszycza Górna	Czekarzewice Dorotka Tarłów	Tarłów	am Ringplatz	28. achtundzwanzigsten Februar 1917	9 Uhr vorm.
					11 " "
		Tarłów	am Ringplatz	28. achtundzwanzigsten Februar 1917	8 Uhr vorm.
					8 " "
		Tarłów	am Ringplatz	28. achtundzwanzigsten Februar 1917	9 " "
					9 " "
		Tarłów	am Ringplatz	28. achtundzwanzigsten Februar 1917	14 " "
					14 " "
		Tarłów	am Ringplatz	28. achtundzwanzigsten Februar 1917	35 " "
					35 " "
		Tarłów	am Ringplatz	28. achtundzwanzigsten Februar 1917	22 " "
					22 " "
		Tarłów	am Ringplatz	28. achtundzwanzigsten Februar 1917	11 " "
					11 " "
		Tarłów	am Ringplatz	28. achtundzwanzigsten Februar 1917	1 " nachm.
					1 " "
		Tarłów	am Ringplatz	28. achtundzwanzigsten Februar 1917	1 " "
					1 " "

358.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916.

Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren.

Auf Grund des § 1, Punkt 2, der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verordnungsblatt Nr. 68, betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Handelskonzession.

Zum gewerbsmässigen Handel mit Pferden, Eseln, Maultieren, Rindern und Schweinen, ist die Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Das Gewerbe darf auf Grund derselben Konzession nur im Amtsgebiete des Kreiskommandos ausgeübt werden, das die Konzession erteilt hat.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 2. Überfuhrbewilligung.

Der Transport, der Trieb, das Führen sowie jede sonstige Beförderung der im § 1 bezeichneten Tiere aus einem Kreise in einen anderen (Überfuhr) darf nur mit Bewilligung (Überfuhrbewilligung) des Kreiskommandos erfolgen, aus dessen Amtsgebiete die Tiere ausgeführt werden sollen.

Im Gesuche um die Überfuhrbewilligung muss der Zweck der Ausfuhr der Bestimmungsort, die Zahl und Gattung der auszuführenden Tiere und die Gemeinde, aus der die Tiere ausgeführt werden sollen, angegeben sein.

§ 3. Vidierung der Bewilligungsurkunde.

Auf Grund der Überfuhrbewilligung darf die Ausfuhr erst erfolgen, nachdem hievon beim Kreiskommando des Ausfuhrortes Meldung erstattet wurde. Die Meldung wird vom Kreiskommando auf

Zur Klassifikation ist laut Anmeldungen vorzuführen folgende Anzahl von:														ANMERKUNG		
Pferden	Maultieren, Eseln, Mauseeln	Zugochsen	Zughunden	Reitzeugen	Zuggeschirren			Ochsenjochen	Personenwagen	Städtischen Wagen	Wirtschaftswagen		2 oder 4-rädrige Karren für Pferde		Ochsenwagen	Hundewagen
					für Pferde	für Ochsen	für Hunde				ein-spännig	zwei-spännig				
22											2	17				
24											8	16				
177											158	6				
15											10	1				
53											50	1				
18											18					
9											9					
24											17	2				
8											8					
14											13					
35											30					
22											13	2				
11											9					
35											29					
56											42					
40										1	25	8				
10											9					

der Bewilligungsurkunde unter Angabe des Datums des Abtriebes und der Zahl der abgetriebenen Tiere bestätigt.

§ 4. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Artikel II, § 1, der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt Nr. 30, an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Strafe kann auf Grund der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verordnungsblatt Nr. 68, § 1. Punkt 4, der Verfall jener Tiere verfügt werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Besitze des Verurteilten stehen.

§ 5. Aufhebung älterer Vorschriften.

Die bestehenden Vorschriften über den Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren sind

aufgehoben. Lizenzen und Bewilligungen, die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften ausgestellt wurden, sind ohne rechtliche Wirkung.

Die veterinärpolizeilichen Vorschriften bleiben durch die gegenwärtige Verordnung unberührt.

§ 6. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1916 im Kraft. Die strengste Überwachung dieser Vorschriften wird den Gendarmerieposten, Finanzwachposten und Gemeindevorsteher anbefohlen.

359.

Auflösung der alten und Einsetzung der neuen Ortsschulräte.

Da die Ortsschulräte in Ilża, Pętkowice, Skarżysko Kościelne und in Wierzchowska ihren Obliegenheiten nicht in dem Maasse nachgekommen sind, wie es zur Förderung des Schulwesens gebo-

ten erscheint, werden diese ihrer Funktionen enthoben und Nachbenannte an ihre Stelle eingesetzt u zw:

a) in Itża:

1. der Geistliche Prosper Malinowski als Vertrauensmann und Vorsitzender;
2. Stephan Nagrodkiwicz, als Vertreter der Gemeinde;
3. Franz Zaborowski und
4. Ignaz Różka als Vertrauensmänner;
5. der Geistliche Franz Sobotka — Dechant als Vertreter der katholischen Kirche und
6. Anton Ambrož als Vertreter der Schule;

b) in Pętkowice:

1. Bronislaus Smogorzewski als Vertrauensmann und Vorsitzender;
2. Johann Mroczek als Vertreter der Gemeinde;
3. Josef Sternik als Vertrauensmann;
4. der Geistliche Ladislaus Fudalewski—Prälat als Vertreter der katholischen Kirche und
5. Ladislaus Krupa als Vertreter der Schule.

c) in Skarżysko Kościelne:

1. Franz Zbroja als Vertrauensmann und Vorsitzender;
2. Ignaz Niziołek als Vertreter der Gemeinde;
3. Josef Janiec als Vertrauensmann;
4. der Geistliche Anton Budziszewski als Vertreter der katholischen Kirche und
5. Viktorie Tomasik als Vertreter in der Schule.

d) in Wierzchowiska:

1. Thomas Traskowski als Vertreter der Gemeinde und Vorsitzender
2. Simon Kwiecień und
3. der Geistliche Andreas Baltyn, Pfarrer, als Vertreter der katholischen Kirche und
5. Josef Kowalik als Vertreter der Schule.

360.

Schulfrei- Tage und Ferien.

Mit der an alle Leitungen der öffentlichen und privaten Volksschulen im Kreise herausgegebenen Verordnung № 24105 vom 25. November

1916 wurden folgende Ferialtage während des Schuljahres festgesetzt:

1. alle römisch-katholischen Sonn- und Feiertage;
2. das Fest des heiligen Patrons der Pfarrkirche;
3. die Weihnachtsferien vom 24. Dezember bis 2-ten Jänner;
4. die Osterferien vom Mittwoch vor Ostern bis Mittwoch nach Ostern;
5. die Sommerferien vom 1. Juni bis 31. August.

361.

Weideverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen.

„Trotz bereits ergangener Belehrungen und Verbote des Weidens von Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers mehren sich in letzter Zeit wieder derartige Fälle.

Abgesehen von dem Schaden, den die Eigentümer des Viehes durch das Überfahren von Tieren erleiden, weil das Kommando der Heeresbahn hierfür keinen Ersatz leistet, wird hiedurch auch die Betriebssicherheit in einem nicht zu unterschätzenden Masse gefährdet, da das Überfahren von Vieh leicht zu Zugsentgleisungen führen kann,— welche umso eher vorkommen können, als die Geschwindigkeit der Züge mit 1. Oktober l. J. erhöht wurde.

Der Bevölkerung wird daher nochmals eindringlichst in Erinnerung gebracht, dass **das Weiden des Viehes innerhalb der Bahngrundgrenzen sowie das Weiden in der Nähe des Bahnkörpers ohne Aufsicht verboten** ist und die Übertretungen dieses Verbotes an den Schuldtragenden wie auch an Eigentümern (Besitzern) des Viehes gemäß § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1916, Vdg. Bl. № 30 mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten werden bestraft werden. Hierbei wird aufmerksam gemacht, daß im Falle der Beschädigung der Bahn oder gar eines Unglückfalles der Schuldtragende (und der Eigentümer des Viehes) auch für den ganzen durch die Nichtbeachtung des Verbotes entstandenen Schaden, der mitunter sehr groß sein

kann, nach den Grundsätzen des Zivilrechtes (Art. 1328—1385, cod. Nap.) mit seinem ganzen Vermögen haftet.

Als Sicherstellung für die Einbringung der Strafe und der event. Ersatzansprüche wird das Vieh im Falle des Antreffens auf Bahngrund von den Organen der k. u. k. Heeresbahn **gepfändet** werden.

Das gepfändete Vieh wird—bei gleichzeitiger Erstattung der Strafanzeige an das zuständige Kreiskommando—dem nächsten Sołtys bzw. Gemeindevorsteher in vorläufige Verwahrung übergeben, welcher dasselbe erst über Auftrag des Kreiskommandos ausfolgen darf.

Die in der Nähe der Bahnlinien dislozierten Gendarmerieposten sowie die Lst. Eisenbahnsicherungsabteilungen haben auf die Bevölkerung in diesem Sinne belehrend einzuwirken und die strikte Einhaltung des Weideverbotes zu überwachen.

362.

Vorratsaufnahme getrockneter Pflaumen und Pflaumenmuses.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 11. November 1916, Verordnungsblatt N^o 105, wird folgendes verfügt:

§ 1. Anzeigepflicht.

Jeder, der getrocknete Pflaumen oder Pflaumenmus in Mengen über $\frac{1}{2}$ russ. Pud in seinem Gewahrsam hat, gleichgültig, ob er Eigentümer der Ware oder bloß Verwahrer derselben ist, hat seine bezüglichen Vorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware bis längstens 10./XII. 1916 beim k. u. k. Gendarmeriepostenkommando des Lagerungsortes der Ware schriftlich oder mündlich anzumelden.

Bestellte, jedoch noch auf dem Transport befindliche Mengen dieser Waren hat der Besteller ebenfalls bis zu der vorgenannten Frist vorschriftsmässig anzumelden und gleichzeitig mitzuteilen bei wem er die Ware bestellte und bis zu welchem Termine sie voraussichtlich eintreffen wird.

Mengen unter $\frac{1}{2}$ russ. Pud sowie diesbezügliche, im Besitze der Heeresverwaltung befindliche Vorräte sind nicht anzeigepflichtig.

§ 2. Strafbestimmungen.

1. Wer auf Grund des § 1 vorgeschriebene Anzeige unterlässt, oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt

2. wer Vorräte an getrockneten Pflaumen und Pflaumenmus oder Teile dieser Vorräte verheimlicht oder unbefugt von ihrem Lagerungsorte fortbringt, wird vom k. u. k. Kreiskommando—sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—an Geld bis zu 10.000 Kronen (Zehntausend Kronen) oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte wird auch ausgesprochen wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 3. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

363.

Zucker für Bienen.

Auf Grund der Vrdg. des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Z. E. N^o 111.218 wird bekannt gegeben, daß für die im Kreise vorhandenen Bienenstöcke separate Zuckeranweisungen auf drei Pfund Zucker pro Stock ausgegeben werden und sind dieselben beim Kommerz. Referate des Kreiskommandos zu beheben.

364.

Kundmachung.

Zum Ankauf von rohem und geschmolzenem Talg, welcher der Beschlagnahme unterliegt, ist ausschliesslich die Firma Dichter und Blumenthal in Lublin bzw. deren Einkaufsagenten auf Grund der vom Kreiskommando Wierzbnik vidierten Legitimationen der Rohstoffzentrale des Mititärgeneralgouvernements berechtigt.

Alle anderen Legitimationen sind ungiltig.

Jeder andere Verkauf, bzw. Ankauf ist verboten und wird strenge bestraft.

Kundmachung.

RICHTPREISE und HÖSTPREISE.

Die verlautbarten RICHTPREISE haben den Zweck den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen zwar nicht unbedingt, jedoch in der Regel unzulässig sind. Der Verkäufer wird demnach die RICHTPREISE nicht ohne Gefahr einer Untersuchung wegen Preistreiberei überschreiten dürfen, es sei denn, dass er eine reele Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

HÖCHSTPREISE dagegen sind amtlich festgesetzte Preise, welche unter keinen Umständen überschritten werden dürfen und deren Überschreitungen ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen an und für sich eine strafbare Handlung bildet.

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)								Anmerkung	
	GROSSHANDEL				KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	Gewichts- einheit	K	h		R.
Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren:										
Rindfleisch mit Knochen	1 Pfd	1	64	—	59					
Lungenbraten	"	2	—	—	72					
Schafffleisch	"	1	—	—	36					
Schweinefleisch	"	1	90	—	68					
Roh Schinken ohne Knochen	"	3	—	1	08					
Gekoch. " "	"	3	50	1	26					
Rindsfett	"	1	64	—	59					
Geräucherter Speck	"	3	—	1	08					
Grünspeck	"	2	70	—	97					
Schmeer	"	2	70	—	97					
Schweineschmalz	"	3	20	1	15					
Gewöhnliche Wurst	"	2	80	1	01					
Krakauer	"	3	20	1	15					
Presswurst	"	2	80	1	01					
Geflügel, Fische:										
Gänse lebend	1 Stk	6	50	2	34					
Enten "	"	4	—	1	44					
Hühner "	"	3	—	1	08					
Truthahn	1 Pfd	1	20	—	43					
Karpfen	"	1	50	—	54					
Heringe	"	1	20	—	43					
Hechte	"	1	60	—	57					

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)								Anmerkung		
	GROSSHANDEL				KLEINHANDEL						
	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	Gewichts- einheit	K	h		R.	k.
Mehlprodukte, Brot:											
Weizenmehl I	1 Pfund	—	40	—	14½	1 Pfund	—	46	—	16½	
" II	"	—	36	—	13	"	—	42	—	15	
Roggenmehl I	"	—	30	—	10½	"	—	32	—	11	
" II	"	—	26	—	09	"	—	28	—	10	
Rollgerste gross	"	—	26	—	09	"	—	30	—	10½	
" mittel	"	—	30	—	10½	"	—	34	—	12	
Roggenbrot I	"	—		—		"	—	50	—	18	
" II	"	—		—		"	—	28	—	10	
Milch, Molkerei-Produkte, Eier:											
Milch am Marktplatz, minimal- fettgehalt 3%						1 Liter	—	34	—	12	
Topfen						1 Pfund	—	40	—	14½	
Kochbutter						"	2	50	—	80	
Tischbutter						"	2	90	1	04	
Eier vom Produzenten						1 Stück	—	12	—	04½	
" beim Kleinhändler						"	—	14	—	05	
Spezereiwaren und Gewürze:											
Kaffee gebrannt						1 Pfund	9	—	3	24	
Tee						"	10	—	3	60	
Zucker nichtraff.						"	—	76	—	27½	Höchstpreis
Zucker raffiniert						"	—	80	—	29	Höchstpreis
Kakao						"	10	—	3	60	
Schokolade gew.						"	10	—	3	60	
Steinsalz						"	—	11	—	04	
Tischsalz						"	—	12	—	04½	
Pfeffer						"	8	25	3		
Essig						1 Liter	—	60	—	22	
Essigessenz						"	5	—	1	08	
Schwämme getrocknet						1 Pfund	5	—	1	08	
Gemüse:											
Kartoffeln	1 Pud	1	40	—	50	1 Pfund	—	05	—	02	
Zwiebel	"	15	—	5	40	"	—	40	—	14½	
Sauerkraut	"	7	—	2	52	"	—	20	—	07	
Erbsen ganz	"	15	—	5	40	"	—	40	—	14½	
Speisebohnen	"	12	—	4	32	"	—	36	—	13	
Knoblauch	"					"	1	—	—	36	
Rübe gelbe	"					"	—	10	—	03½	
" rote	"					"	—	08	—	03	
Petersilie	"					"	—	12	—	04½	

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)										Anmerkung
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	
Obst:											
Pflaumen getrocknete	1 Pud	25	—	9	—	1 Pfund	—	70	—	25	
Äpfel	"	07	—	2	52	"	—	20	—	07	
Powidl	"	25	—	9	—	"	—	70	—	25	
Nüsse	"					"	—	50	—	18	
Getränke:											
Bier						1 Liter	1	20	—	43	
Bier 1 Flasche						1/2 "	—	60	—	21½	
Schankwein						1 Liter	3	—	—	1 08	
" 1/4 Liter (1 Glas)							—	70	—	27	
Dessertwein						"	4-10	—	bis 3	44 60	
Branntwein 50°						"	5	45	—	1 96	Höchstpreis
Rum						"	9	—	—	3 24	
Schlachtvieh:											
Ochsen	1 Pud	36	—	12	96						
Stiere	"	34	—	12	24						
Kühe	"	34	—	12	24						
Schweine } lebend	"	52	—	18	72						
Jungvieh	"	29	—	10	44						
Schafe	"	22	—	07	92						
Futterartikel:											
Heu ungepresst	1 Pud	1	12	—	40						
Heu gepresst	"	1	30	—	46						
Stroh	"	—	64	—	23						
Kleie	1 Pfund	—	07	—	02½						
Pferdebohnen u. Wicke	"	4	—	1	44						
Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterial:											
Brennholz hart						1 Pud	—	60	—	22	
" weich						"	—	60	—	22	
Kohle grobe						"	1	—	—	36	
Nusskohle						"	—	80	—	29	
Koks						"	2	—	—	72	
Brennspiritus						1 Liter	1	24	—	45	
Petroleum	1 Pud	9	90	3	56	1 Pfund	—	30	—	11	
Zündhölzchen	1 Kiste					1 Schtl	—	08	—	03	
Stearinkerzen						1 Pfund	3	—	—	1 08	
Kompositionkerzen						"	2	40	—	86	
Kernseife						"	4	—	—	1 44	
Kristalsoda						"	—	40	—	14½	
Sohlenleder						"	30	—	10	80	

Es ist verboten, die Bezahlung der Waren ausdrücklich im russ. Geld zu verlangen.

Kurs: 1 R. = 2 K 75 h.

ZUR BEACHTUNG! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 № 38. (Verordnungsblatt.—Bl. IX Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20000 Kr. oder Arrest bis zu 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 20000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ELIAS PALICZKA m. p.

Oberst.

Es ist verboten, die Bezahlung der Waren ausschließlich im russ. Geld zu verlangen.

Kurs: 1 R. = 2 K 75 h.

ZUR BEACHTUNG! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfs unerschwerter hohe Preise verlangt, vorzuzug verheimlicht, verpöht oder verläumdet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Bedarfs zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Arzobischofkommandanten vom 13. September 1915 № 38 (Verordnungsblat. — Bl. IX Stück) vom Gerichte mit Geldstrafe bis zu 20000 Kr. oder Arrest bis zu 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 20000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverbot und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ELIAS PALICZKA m. p.

Oberst